

## Spezifische Beratungsbedingungen

1. Die Beratung durch die FINATES GmbH erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von der Auftraggeberin gegebenen Unterlagen, Informationen und sonstigen Hilfeleistungen auf die sich eine Empfehlung oder Maßnahme der FINATES stützt und durch die ein Schaden entstanden ist, übernimmt die FINATES keine Haftung. Sie unterstellt die Richtigkeit der Angaben. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatz ist die Haftung der FINATES beschränkt auf 100.000,- CHF für Sach- und Vermögensschäden pro Jahr. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder gesetzlich nicht begrenzbaren Schadensfällen (z.B. nach Produkthaftungsgesetz) haftet FINATES für von ihr verursachte Schäden unbegrenzt. Weitergehende Ansprüche gegen FINATES GmbH, insbesondere Ersatz von Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, entgangene Ersparnisse oder Umsatzverluste, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
2. Die angebotenen Leistungen sind nicht abnahmefähig und werden gemäß den Regelungen des Auftragsrechts (Art. 394 ff OR) definiert. Sie gelten mit der Durchführung als erbracht. Die Qualität und zügige Durchführung der Projektarbeit hängt direkt von der zeitnahen, qualitativen Übergabe aller benötigten Informationen an das Projektteam ab. Ebenso wichtig sind schnelle Entscheidungen bei offenen Fragestellungen und Abnahmen. Insofern ergibt sich eine Mitwirkungspflicht seitens des Auftraggebers und alle Terminzusagen seitens FINATES sind abhängig vom Projektverlauf, insbesondere von den Serviceanbietern, und gelten als Zielvorgaben und nicht als garantiert.
3. Bei Verzögerungen, die nicht durch FINATES zu verantworten sind und zu nachgewiesenen Mehraufwendungen führen, hält sich FINATES das Recht vor, diese gesondert abzurechnen bzw. Teilprojekte befristet auszusetzen. Dies erfolgt in Absprache mit der Gesamtprojektleitung.
4. Die FINATES ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, wenn nicht der Auftraggeber sie zuvor von dieser Verpflichtung entbindet. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter und Beauftragte der FINATES. Eine Erwähnung des Auftraggebers und der Projekte in Kundenlisten oder Marketingunterlagen der FINATES wird nach vertragsgemäßer Beendigung des Projektes gestattet.
5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, über alle durch die FINATES angewandten Analyse-, Bewertungs- und Erhebungsmethoden, über die fachspezifische Vorgehensweise sowie über methodenspezifisches Know-how, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Auftrages zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren (Know-how-Schutz). Diese Verschwiegenheit gilt auch für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers.
6. Der Auftraggeber erhält an allen Arbeitsergebnissen das projektgebundene, nicht ausschließliche und innerhalb seiner Mehrheitsgesellschaften übertragbare Nutzungsrecht.
7. Alle Leistungen werden mit einem Zahlungsziel von 30 Kalendertagen gemäß den erbrachten Stunden monatlich in CHF in Rechnung gestellt. Soweit der Arbeitsort des Mitarbeiters der FINATES nicht am Standort der Leistungserbringung liegt werden monatlich folgende Reisekosten abgerechnet:
  - Übernachtungskosten und sonstige Auslagen gegen Nachweis in voller Höhe
  - Spesenerstattung gemäß der Schweizerischen Steuer Konferenz: 15 CHF Frühstück, 30 CHF Mittagessen, 35 CHF Abendessen
  - Reisekosten gemäß Nachweis in der 1. Klasse bei Benutzung der Bahn, Flugkosten in der flexiblen Economy-Klasse in Europa, Automieten gemäß Nachweis sowie bei Nutzung eines eigenen Kfz werden CHF 1,20 für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt
  - Reisezeiten je Stunde mit 1/12 des entsprechenden Tagessatzes.
8. Nicht Gegenstand der FINATES Leistungen sind die Mitarbeit und Beratungen in Rechts-, Versicherungs- oder Steuerfragen, sowie die Erstellung und/oder Lieferung von Software. Die Unterbeauftragung oder Beteiligung von weiteren Gesellschaften der Finates GmbH sowie von externen Fachexperten gilt als genehmigt.
9. Für den Auftrag und seine Ausübung gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Zürich.